

FR_GERICHTE 601 2021 122 vom 14. Oktober 2021

FR Kantonsgericht, 2021-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2021_122

FR: FR_GERICHTE 601 2021 122 du 14 octobre 2021

IT: FR_GERICHTE 601 2021 122 del 14 ottobre 2021

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Einsprache (Kosten)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 148 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechts- pflege (VRG; SGF 150.1) ist gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten, der Parteient- schädigung oder der Entschädigung des zugewiesenen Rechtsbeistands die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheids angefochten wird. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage (Art. 103 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 VRG). Mit Schreiben vom 17. August 2021 beantragt der Einsprecher im Eventualpunkt die Reduktion der Gerichtskosten auf CHF 50.- bzw. CHF 100.-. Insoweit kann auf sein fristgerechtes Begehren einge- treten werden. Nicht einzutreten ist auf seinen wiederholten Antrag, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist vorliegend einzig die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig. Dieses wies das Rechtsmittel des Einsprechers mit Urteil vom 3. September 2021 ab.

E. 2

Zu prüfen ist, ob die vom Einsprecher beanstandete Höhe der Gerichtskosten von CHF 800.- einer Korrektur bedarf.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4

E. 2.1

Die Verfahrenskosten umfassen gemäss Art. 127 VRG die Gebühren und die Barauslagen. Sie können von Amtes wegen oder auf Antrag ermässigt oder erlassen werden (Art. 129 VRG), wenn die Einforderung der Kosten, insbesondere wegen der Bedürftigkeit der Partei, eine übermäs- sige Härte bedeuten würde (lit. a), das Gesuch von einer gemeinnützigen privaten Institution gestellt wurde (lit. b) oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn das Gesuch hauptsächlich eines öffentlichen Interesses diene (lit. c). Die Höhe der zulässigen Verwaltungsjustizgebühren wird im kantonalen Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ; SGF 150.12) festgesetzt. Die Verwaltungsjustizgebühr beträgt CHF 50.- bis CHF 50'000.-, wobei die vom Kantonsgericht erhobene Mindestgebühr CHF 100.- beträgt (Art. 1 Abs. 1 Tarif VJ). Die Höhe der Gebühr wird nach dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit der Angelegenheit und bei vermögensrechtlichen Sachen nach dem betreffenden Streitwert festgesetzt (Art. 2 Tarif VJ).

E. 2.2

Die Höhe der Gerichtskosten von CHF 800.- ist aufgrund des Arbeitsaufwands des Kantons- gerichts sowie der Bedeutung der Angelegenheit für den Einsprecher als angemessen zu beurteilen; weiter entspricht die Gebühr dem in solchen Angelegenheiten üblicherweise erhobenen Betrag. Soweit der Einsprecher vorbringt, er benötige das Geld für die Bestreitung seines Lebensunterhalts bzw. die Finanzierung seines Studiums, macht er sinngemäss eine übertriebene Härte nach Art. 129 lit. a VRG geltend. Eine solche ist angesichts des festgestellten Vermögens des Einsprechers von rund CHF 23'000.- sowie des Umstands, dass er nun mit Beendigung seiner Ausbildung einer (voll- zeitlichen) Erwerbstätigkeit nachgehen kann, nicht auszumachen. Ein Ermässigungsgrund liegt somit ebenfalls nicht vor. Dem Einsprecher steht es indes offen, dem Kantonsgericht einen Vorschlag zur Ratenzahlung zu unterbreiten.

E. 3

Im Ergebnis ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Für das vorlie- gende Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 134 Abs. 1 VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Der Hof erkennt: I. Die Einsprache wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. II. Für das vorliegende Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwer- de beim Bundesgericht eingereicht werden. Freiburg, 14. Oktober 2021/mpo Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.